

Registrierungspolitik für Domains

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Registrierungspolitik übernimmt die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und / oder den Streitbeilegungsregeln definierten Begriffe.

GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegende Registrierungspolitik definiert die technischen und administrativen Vorgehensweisen, die das Register hinsichtlich der Registrierung von Domains oder der Kündigung, Übertragung, Aussetzung, des Widerrufs usw. dieser Domain anwendet.

Die Geschäftsbedingungen der vorliegenden Registrierungspolitik gelten nur für Domains, die direkt unter der .eu-Top-Level-Domain und möglichen .eu-Varianten in anderen Schriften registriert werden.

Die vorliegende Registrierungspolitik ist nicht anwendbar auf alle auf untergeordneten Stufen registrierten Namen, für die das Register keinerlei Befugnis hat, da diese Stufen ausschließlich vom Registranten verwaltet werden.

ABSCHNITT 1 DER REGISTRANT MUSS FESTSTELLEN, OB ER DIE ALLGEMEINEN REGISTRIERUNGSVORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT

In diesem ersten Schritt muss der Registrant überprüfen, ob er die Allgemeinen Registrierungsbedingungen erfüllt. Dabei muss es sich um Folgendes handeln:

- (i) ein Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz, seine Hauptverwaltung oder seine Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Island oder Liechtenstein hat, oder
- (ii) eine in der Europäischen Union, Norwegen, Island oder Liechtenstein niedergelassene Organisation unbeschadet der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften, oder
- (iii) eine natürliche Person mit Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Island oder Liechtenstein.

Eine Liste der Länder und Gebiete, die als Teil der Europäischen Gemeinschaft betrachtet werden, ist Anhang 1 des vorliegenden Dokuments zu entnehmen.

Bei Nichterfüllung der Allgemeinen Registrierungsbedingungen:

Wenn der Registrant keine der oben genannten Anforderungen erfüllt, ist er nicht berechtigt, die Registrierung einer Domain vorzunehmen.

Wenn der Registrant die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, kann das Register die entsprechende Domain jederzeit gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerrufen.

ABSCHNITT 2 AUSWAHL EINES NAMENS - VERFÜGBARKEITS- UND TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Der Registrant muss vor der Registrierung einer Domain überprüfen, ob die gewünschte Domain die Verfügbarkeits- und technischen Voraussetzungen laut

Abschnitt 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt. In diesem Zusammenhang muss der Registrant folgende Schritte unternehmen:

- (i) überprüfen, ob die gewünschte Domain die technischen Voraussetzungen laut Abschnitt 2.2 (ii) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt;
- (ii)in der webbasierten WHOIS (auf der Website des Registers verfügbar) überprüfen, ob die Domain verfügbar ist; Domains in den Listen der gesperrten oder reservierten Namen (auf der Website des Registers veröffentlicht) stehen (noch) nicht für eine Registrierung zur Verfügung;

ABSCHNITT 3 AUSWAHL EINES REGISTRARS

Die Registrierung von Domains beim Register (bzw. die Verlängerung von Registrierungen) kann nur von einem Registrar vorgenommen werden, der im Auftrag des Registranten handelt.

Daher sollte der Registrant einen vom Register zugelassenen Registrar aus der auf der Website des Registers verfügbaren Liste auswählen, um eine Domain zu registrieren.

ABSCHNITT 4 LESEN DER REGELN

Der Registrant geht mit der Registrierung einer Domain einen Vertrag mit dem Register ein, dessen Geschäftsbedingungen in den Regeln enthalten sind. Daher ist der Registrant ausschließlich an diese Regeln gebunden, die jederzeit entsprechend der im vorliegenden Dokument beschriebenen Vorgehensweisen geändert werden können.

Es liegt in der Verantwortung des Registrars, dem Registranten die geltenden Regeln zur Verfügung zu stellen, bevor dieser eine Domain registriert.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle anderen derzeit geltenden Regeln stehen auf der Website des Registers zur Verfügung.

Beachten Sie bitte, dass das Register das Recht hat, eine Domain auf eigene Initiative zu widerrufen, falls der Registrant gegen die Regeln verstößt.

ABSCHNITT 5 BEREITSTELLEN GENAUER UND VOLLSTÄNDIGER KONTAKTINFORMATIONEN

Die Registrierung einer Domain gilt nur dann als vollständig, wenn der Registrant dem Register über einen Registrar mindestens folgende Informationen bereitstellt:

- (i)den vollständigen Namen des Registranten; wenn kein Name eines Unternehmens oder einer Organisation angegeben wird, wird angenommen, dass es sich bei der Einzelperson, die die Registrierung der Domain beantragt, um den Registranten handelt; wenn der Name eines Unternehmens oder einer Organisation angegeben wird, wird angenommen, dass es sich bei diesem Unternehmen bzw. bei dieser Organisation um den Registranten handelt;
- (ii)Adresse und Land in der Europäischen Union, Norwegen, Island oder Liechtenstein
 - a. sich der satzungsmäßige Sitz, die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung des Unternehmens des Registranten befindet, oder
 - b. die Organisation des Registranten niedergelassen ist oder

- c. der Registrant ansässig ist;
- (iii) E-Mail-Adresse des Registranten (oder seines Vertreters);
- (iv) Telefonnummer, unter der der Registrant (oder sein Vertreter) erreichbar ist;
- (v) die gewünschte Domain;
- (vi) die Sprache für das ADR-Verfahren laut Paragraph 3 Buchstabe a der Streitbeilegungsregeln, wobei es sich dabei um die Sprache des Registrierungsvertrags zwischen dem Registranten und dem Registrar in Übereinstimmung mit Artikel 22 Absatz 4 der Allgemeinen Regeln handelt.

Der Registrant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die oben genannten Informationen über die Vertragslaufzeit der Registrierung jederzeit vollständig und genau sind (siehe Abschnitt 8 des vorliegenden Dokuments hinsichtlich der Änderung von Kontaktinformationen).

Das Register hat das Recht, eine Domain zu widerrufen, falls der Registrant unvollständige oder ungenaue Angaben gemacht hat.

Das Register hat das Recht, (direkt oder über den Registrar des Registranten) weitere Informationen vom Registranten einzuholen.

Der Registrant muss eine funktionierende E-Mail-Adresse bereitstellen, um Verständigungen durch das Register und/oder den alternativen Streitbeilegungsanbieter zu erhalten. Wenn die dem Register bekannt gegebene E-Mail-Adresse nicht funktioniert, kann das Register die Domain gemäß dem in Abschnitt 12 des vorliegenden Dokuments genannten Verfahren sogar widerrufen.

Bei den Informationen muss es sich um jene des Registranten handeln; es darf sich nicht um jene des Registrars, eines Bevollmächtigten oder Vertreters einer Person oder Rechtspersönlichkeit handeln, die die Allgemeinen Registrierungsbedingungen nicht erfüllt.

ABSCHNITT 6 REGISTRIEREN EINER DOMAIN

Domains können beim Register nur über einen beim Register zugelassenen Registrar registriert werden. Der Registrar wird für diese Leistung voraussichtlich eine Gebühr in Rechnung stellen. Es ist nicht möglich, das Ansuchen um Registrierung einer Domain direkt beim Register einzureichen.

Sofern der Registrant dem Registrar alle nötigen Informationen übermittelt hat und alle sowie etwaige andere relevante Pflichten erfüllt, liegt es in der Verantwortung des Registrars, diese Informationen gemäß den vom Register festgelegten und dem Registrar bereitgestellten technischen Abläufen direkt in die Systeme des Registers einzugeben.

Wenn die gewünschte Domain noch verfügbar ist und alle Informationen vollständig sind, wird die Domain gemäß den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen automatisch für eine (verlängerbare) Vertragslaufzeit registriert.

Das Korrigieren eines Tippfehlers in der Domain selbst ist nicht möglich! Ein solcher Fehler kann nur durch die Registrierung der korrekten Domain behoben werden.

ABSCHNITT 7 DIE WEBBASIERTE WHOIS

Laut den Allgemeinen Regeln muss das Register eine webbasierte WHOIS bereitstellen. Weitere Details über den Zweck und die in der webbasierten

WHOIS angezeigten Informationen, die Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung, die Herausgabe persönlicher Daten sowie über die Zugänglichkeit der webbasierten WHOIS für Personen mit Sehbehinderung werden in der auf der Webseite der Registry erhältlichen WHOIS-Politik festgelegt.

ABSCHNITT 8 VORGEHENSWEISE BEI DER ÄNDERUNG VON KONTAKTINFORMATIONEN

Wenn sich die Kontaktinformationen des Registranten ändern, hat dieser den Registrar (bzw. die Registrare) innerhalb von einem (1) Monat nach einer solchen Änderung um eine Berichtigung dieser Informationen beim Register zu ersuchen. Solche Änderungen können nicht direkt beim Register beantragt werden.

ABSCHNITT 9 VORGEHENSWEISE BEI DER VERLÄNGERUNG, KÜNDIGUNG ODER ERWEITERUNG DER VERTRAGSLAUFZEIT EINER DOMAIN

Grundsätzlich und unter Vorbehalt der Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Vertragslaufzeit einer Domain automatisch jeweils um ein (1) Jahr verlängert.

Der Registrant hat das Recht, eine Domainregistrierung zu kündigen, indem ein entsprechendes Ansuchen an den Registrar gesendet wird; der Registrar darf als Einziger ein Kündigungsansuchen beim Register vorbringen. Der Registrant kann ein solches Kündigungsansuchen nicht direkt an das Register senden.

Die Verfahren des Registrars bei der Verlängerung, Kündigung oder Erweiterung der Vertragslaufzeit von Domains können variieren. Daher empfiehlt EURid dem Registranten daher ausdrücklich, die von dem jeweils ausgewählten Registrar festgelegten Geschäftsbedingungen genau zu lesen. In manchen Fällen kündigt, verlängert oder erweitert der Registrar die Vertragslaufzeit einer Domain unter bestimmten Bedingungen.

Wenn der Registrant nach Ablauf der Vertragslaufzeit keine Verlängerung der Domain beabsichtigt, muss er den Registrar darüber rechtzeitig und immer entsprechend der Vereinbarung zwischen Registrar und Registranten in Kenntnis setzen. Nach dem Ablauf der Vertragslaufzeit für die Registrierung der Domain stellt das Register dem Registrar automatisch den Betrag für ein weiteres Jahr in Rechnung. In diesem Fall wird der Registrar dem Registranten wahrscheinlich die Gebühr für diese Verlängerung in Rechnung stellen.

Jeder Registrar hat seine eigenen Fakturierungsbedingungen. Einige Registrare verlangen, dass der Registrant die Rechnung vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit der Domain bezahlt, damit sie wissen, ob die Registrierung verlängert werden soll oder nicht. Beachten Sie bitte, dass sich das Register in Streitigkeiten zwischen einem Registrar und seinen Kunden nicht einmischt.

ABSCHNITT 10 VORGEHENSWEISE BEI EINEM TRANSFER

10.1 Übertragung einer Domain zu einem anderen zugelassenen Registrar

Vorbehaltlich Abschnitts 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Registrant das Recht, die Domain zu einem anderen Registrar entsprechend dem nachstehenden Verfahren zu übertragen.

Auf Anfrage des Registranten, die Domain an einen anderen zugelassenen Registrar zu übertragen, beantragt der derzeitige Registrar einen eindeutigen Autorisierungscode vom Register. Nach Bereitstellung des Autorisierungscode durch das Register an den Registrar wird der Autorisierungscode in weiterer Folge

(i) durch den Registrar an den Registranten, (ii) durch den Registranten an den neuen Registrar und (iii) durch den neuen Registrar an das Register über die entsprechende Transaktion zur Verfügung gestellt.

Das Register führt den Transfer nach Erhalt des Autorisierungscode in Übereinstimmung mit dem in (iii) beschriebenen Verfahren aus.

Durch das Befolgen des oben beschriebenen Verfahrens erkennen und gewährleisten die beteiligten Registrare und der Registrant die Gültigkeit der Übertragung der Domain zum neuen zugelassenen Registrar.

Wenn der Vertrag zwischen dem Register und dem vom Registranten ernannten Registrar beendet wird und dieser Registrar das Domainportfolio nicht auf einen anderen Registrar übertragen hat, verständigt das Register den Registranten darüber. Der Registrant muss vor Ende der Vertragslaufzeit einen neuen Registrar auswählen. Am Ende der Vertragslaufzeit wird die Domain ausgesetzt.

10.2 Übertragung einer Domain zu einem neuen Registranten

Vorbehaltlich Abschnitts 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Registrant das Recht, die Domain zu einem anderen Registranten entsprechend dem nachstehenden Verfahren zu übertragen

Auf Anfrage des Registranten, die Domain an einen neuen Registranten zu übertragen, beantragt der derzeitige Registrar einen eindeutigen Autorisierungscode beim Register. Nach Bereitstellung des Autorisierungscode durch das Register an den Registrar wird der Autorisierungscode in weiterer Folge (i) durch den Registrar an den übertragenden Registranten, (ii) durch den übertragenden Registranten an den neuen Registranten, (iii) durch den neuen Registranten an den (derzeitigen oder neuen) Registrar, (iv) durch den (derzeitigen oder neuen) Registrar an das Register über die entsprechende Transaktion zur Verfügung gestellt.

Das Register führt den Transfer nach Erhalt des Autorisierungscode in Übereinstimmung mit dem in (iv) beschriebenen Verfahren aus.

Durch das Befolgen des oben beschriebenen Verfahrens erkennen und gewährleisten die beteiligten Registrare und Registranten die Gültigkeit der Übertragung der Domain zum neuen Registranten.

Wenn der Registrant während dieser Frist aufhört zu existieren, sich in einem Insolvenzverfahren, einer Abwicklung, einer Geschäftsauflösung, einem Konkurs oder einem vergleichbarem Verfahren befindet, darf der gesetzliche Verwalter gemäß Abschnitt 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Transfer beantragen.

10.3 Aktualisierung der Inhaberdaten

Wenn der Registrant die Domain an einen neuen Registranten übertragen möchte, und unter der Bedingung, dass der Registrar in Folge dieses Transfers sich nicht ändert, hat der Registrar das Recht (zusätzlich zu dem in Abschnitt 10.2 zuvor beschriebenen Verfahren), die Inhaberdaten des Registranten der Domain auf die Daten des neuen Registranten zu ändern.

Um Zweifel auszuschließen: Für diese Aktualisierung ist kein Autorisierungscode erforderlich.

Durch das Befolgen des oben beschriebenen Verfahrens erkennen und gewährleisten der Registrar und die beteiligten Registranten die Gültigkeit der Übertragung der Domain zum neuen Registranten.

ABSCHNITT 11 AUSSETZUNG VON DOMAINS UND VORGEHENSWEISE BEI DER REAKTIVIERUNG

1. Wenn das Register von dem Registrar ein Kündigungsansuchen im Sinne von Abschnitt 6.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Abschnitt 9 dieses Dokuments erhält, wird die entsprechende Domain unverzüglich für die Dauer von vierzig (40) Kalendertagen nach (i) dem im Kündigungsansuchen angegebenen Datum oder (ii) dem Datum, an dem das Kündigungsansuchen erstellt wurde, falls das in diesem Kündigungsansuchen genannte Datum vor diesem Datum liegt oder falls kein Datum in dem Kündigungsansuchen festgelegt wurde, ausgesetzt.

Innerhalb dieser vierzigtägigen Periode darf der Registrant

- (i) seinen Registrar auffordern, die ausgesetzte Domain zu reaktivieren, und der Registrar informiert das Register über ein solches Ansuchen. Grundsätzlich bedeutet die Reaktivierung einer Domain keine Veränderung des Registrierungsdatums oder des Jahrestags der Registrierung, jedoch wird vorbehaltlich der Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die aktuelle Vertragslaufzeit um ein weiteres Jahr verlängert.
- (ii) einen Transfer der Domain beantragen (wodurch implizit die Domain reaktiviert wird).

Während des zuvor genannten Aussetzungszeitraums dürfen darüber hinaus der Nachlassverwalter des Registranten oder die gesetzlichen Erben (im Falle des Todes des Registranten) oder der gesetzliche Verwalter (im Falle der Geschäftsauflösung des Registranten) unbeschadet der Aussetzung der Domain die Übertragung des Namens über einen Registrar zum Zeitpunkt der Vorlage der entsprechenden Dokumentation gemäß Abschnitt 10 beantragen.

Wenn wie oben erwähnt innerhalb der vierzigtägigen Frist keine Reaktivierung oder Übertragung erfolgt oder wenn das Register die entsprechenden Gebühren nicht erhält, stellt es die betreffende Domain für die allgemeine Registrierung zur Verfügung. Bereits bezahlte Gebühren für die ursprüngliche Domainregistrierung (oder eine entsprechende Verlängerung) werden nicht zurückerstattet.

2. Wenn das Register eine Domain nach Beendigung des Vertrags zwischen dem Register und dem Registrar aussetzt, kommt die in Abschnitt 11.1 dieses Dokuments beschriebene Vorgehensweise zur Anwendung.

ABSCHNITT 12 VORGEHENSWEISE BEIM WIDERRUF VON DOMAINS

1. Das Register kann eine Domain nach eigenem Ermessen ausschließlich aus folgenden Gründen widerrufen:
 - (i) fällige, unbezahlte Schulden des Registrars gegenüber dem Register;
 - (ii) der Registrant erfüllt die Allgemeinen Registrierungs Voraussetzungen laut Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der .eu-Verordnung nicht oder nicht mehr;
 - (iii) Verstoß des Registranten gegen die Regeln.
2. Vor dem Widerruf der Domain benachrichtigt das Register den Registranten und/oder den Registrar, durch den die Domain registriert wurde, per E-Mail,

sodass der Registrant und/oder der Registrar die Gelegenheit erhalten, die oben genannten Gründe für den Widerruf, wo möglich, zu beheben.

Wenn die zuvor genannten Gründe für einen Widerruf nicht fristgerecht behoben werden, ist das Register berechtigt, die Domain zu widerrufen.

3. Ab dem Zeitpunkt, an dem das Register den Registranten und/oder den Registrar in Übereinstimmung mit Abschnitt 12.2 benachrichtigt hat, kann es die betreffende(n) Domain(s) aussetzen. Domains, die gemäß Abschnitt 12.3 ausgesetzt wurden, können weder übertragen noch reaktiviert werden.

ANHANG 1**WER DARF EINE DOMAIN REGISTRIEREN?**

BEACHTEN SIE: DIE NATIONALITÄT IST KEIN KRITERIUM FÜR DIE REGISTRIERUNG EINER DOMAIN, DER WOHNSITZ JEDOCH SCHON.

Registrierungsberechtigte Länder/Gebiete	Nicht registrierungsberechtigte Länder/Gebiete
Belgien	
Bulgarien	
Dänemark	Färöer Grönland
Deutschland	
Estland	
Finnland Ålandinseln	
Frankreich Französisch-Guayana Guadeloupe Martinique Mayotte Réunion Saint-Martin	Französisch-Polynesien Französische Süd- und Antarktisgebiete Neukaledonien und Nebengebiete Saint-Pierre und Miquelon Wallis und Futuna Saint-Barthélemy
Griechenland	
Irland	
Island	
Italien	
Kroatien	
Lettland	
Litauen	
Liechtenstein	
Luxemburg	
Malta	
Niederlande, Die	Aruba Niederländische Antillen: Bonaire Curaçao Saba Sint Eustatius Sint Maarten
Norwegen	
Österreich	
Polen	
Portugal Die Azoren Madeira	
Rumänien	
Schweden	
Slowakei	
Slowenien	

Spanien Kanarische Inseln Ceuta Melilla	
Tschechische Republik	
Ungarn	
Vereinigtes Königreich Gibraltar	Anguilla Bermudainseln Britisches Antarktis-Territorium Britisches Territorium im Indischen Ozean Britische Jungferninseln Kaimaninseln Falklandinseln (Islas Malvinas) Guernsey Isle of Man Jersey Montserrat Pitcairn St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln Turks- und Caicosinseln
Zypern, südlicher griechischer Teil (unter der Autorität der Regierung der Republik Zypern)	Nördlicher türkischer Teil von Zypern, der nicht international anerkannt ist
	Andorra
	Monaco
	San Marino
	Schweiz
	Türkei
	Vatikanstaat